

SATZUNG
der
Heinrich J. Klein Förderstiftung

Aus Anlass seines 70. Geburtstages haben sich Herr Dr. Heinrich J. Klein und Frau Dr. Liesel Klein entschlossen, durch Errichtung einer Stiftung zur Förderung der Wissenschaft durch Vergabe von Stipendien an In- und Ausländer beizutragen. Für diese Stiftung sollen folgende Bestimmungen gelten:

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen „Heinrich J. Klein Förderstiftung“. Die Stifter wenden ihr Beträge bis zu insgesamt 1 Mio DM zu. Die Stiftung soll aber auch für Zuwendungen Dritter offen sein. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke und soll dabei zu jeder Zeit die Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.

Die Satzungsbestimmungen sind bei Änderung dieser gesetzlichen Voraussetzungen nötigenfalls so anzupassen, dass der Förderzweck auch in Zukunft erreicht werden kann.

Die Stiftung besitzt keine Rechtsfähigkeit.

...

§ 3

Der Zweck der Stiftung soll erreicht werden durch die Zuverfügungstellung von Stipendien für wissenschaftlich qualifizierende Aufenthalte junger Menschen im In- und Ausland.

Die Unterstützung soll vorzugsweise jungen Studierenden gewährt werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich zukünftig im Sinne der Zielsetzung dieser Stiftung, d.h. für internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit, einsetzen werden.

§ 4

Um die notwendigen Auswahlprozesse nicht zu überlasten, ist deren regionale Beschränkung auf Orte und deren Umgebung, in denen Unternehmen der Schott Gruppe ihren Sitz haben, erforderlich.

Daher soll wie folgt verfahren werden:

Jährlich wechselnd übernimmt eine deutsche bzw. eine ausländische Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft der Schott Glaswerke die Auswahl der zu Fördernden, und zwar in der Reihenfolge der Anzahl der in dem jeweiligen Betrieb beschäftigten Mitarbeiter, beginnend mit dem in dieser Hinsicht größten deutschen Betrieb, gefolgt von dem größten ausländischen Betrieb.

Der auswählende Betrieb informiert in jeweils geeigneter Weise über die Existenz der Stiftung und deren Bereitschaft zur Vergabe von Stipendien für Auslandsaufenthalte nach Maßgabe von §§ 3 und 7 dieser Satzung und fordert zur Bewerbung auf.

Ein Auswahlgremium, bestehend aus dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter, einem gewählten Vertreter der jeweiligen Belegschaft (z.B. dem Betriebsratsvorsitzenden) und zwei dritten Personen, die nicht dem Betrieb angehören, sondern vorzugsweise von der Verwaltung der politischen Gemeinde benannt werden, bewertet die eingegangenen Bewerbungen und gibt im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel Fördervorschläge an das Kuratorium.

§ 5

Die Unterstützung erfolgt durch Gewährung von Stipendien zur Finanzierung von befristeten Auslandsaufenthalten, sofern diese nicht durch öffentliche oder private Mittel von anderer Seite gefördert werden.

§ 6

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Kuratorium. Das Kuratorium bilden

- das für Personalangelegenheiten der Schott Glaswerke jeweils zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzender,
- der Leiter der zuständigen Funktion für „Auslandsbeziehungen“ der Schott Glaswerke,
- der Betriebsratsvorsitzende der Schott Glaswerke.

Die Kuratoriumsmitglieder können ständige Vertreter für den Fall der Verhinderung benennen.

Dem Kuratorium gehört mit beratender Stimme der Leiter der für „Personalangelegenheiten Ausland“ zuständigen Funktion der Schott Glaswerke an, der zugleich die laufenden Geschäfte der Stiftung besorgt.

§ 7

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, bestimmt das Kuratorium die näheren Regeln für die Auswahl der zu Fördernden und die Art und Höhe der Mittelvergabe.

Das Kuratorium ist gehalten, die Auswahlregeln den sich im Zeitverlauf wandelnden, aber auch regional unterschiedlichen Gegenbenheiten so anzupassen, dass der Stiftungszweck bei deren Anwendung stets gewahrt bleibt.

Das Kuratorium soll Mittel nur aus den Erträgen der Stiftung vergeben.

Die Höhe der Unterstützung wird in jedem Fall vom Kuratorium einzeln festgelegt.

Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Kuratorium soll das Vermögen in sicheren Wertpapieren ertragsgünstig anlegen; es kann auch den Schott Glaswerken mit einem um 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskont liegenden Zinssatz darlehensweise überlassen werden.

§ 9

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL, Private Wirtschaftliche Hochschule, Postfach, 65355 Oestrich-Winkel, zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11

Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Mainz, den 21. September 1993